

15. Folgenabschätzung

Die Auswirkungen der Entscheidung auf die Wirtschaft sind begrenzt, da die Entscheidung nur für Nikotinbeutel mit einem Nikotingehalt von 20 mg oder mehr gilt. Darüber hinaus wurde der Verkauf von Nikotinbeuteln ohne Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Arzneimittelgesetz erst am 4. April 2023 liberalisiert. Mit ihrem Beschluss vom 16. Mai 2023 über Empfehlungen für den Verkauf von Nikotinbeuteln kündigte die Provinzregierung ihre Absicht an, Änderungen des Tabakgesetzes zur Regelung der Einfuhr und des Verkaufs von Nikotinbeuteln vorzubereiten. Die Änderung kann jedoch wirtschaftliche Auswirkungen auf Händler haben, welche trotz der obigen Ausführungen mit dem Verkauf von Nikotinbeuteln begonnen haben, die 20 mg oder mehr Nikotin enthalten.

Die Entscheidung könnte eine lebensbedrohliche Nikotinvergiftung verhindern, die z. B. durch das Verschlucken eines Nikotinbeutels durch ein Kind entstehen könnte. Die Toxizität von Nikotin wurde auf der Grundlage der Gefahrenklassen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) bewertet. Nikotin ist in Anhang VI der CLP-Verordnung in der Gefahrenklasse Akute Toxizität aufgeführt. 2, H300 „Tödlich, wenn geschluckt“ (ATE= 5 mg/kg Körpergewicht). Auf der Grundlage des ATE-Werts für Nikotin wird davon ausgegangen, dass ein Beutel mit 50 mg Nikotin für ein 10 kg schweres Kind tödlich sein kann, wenn das gesamte Nikotin im Beutel verschluckt und in den Körper aufgenommen wird. Der in der Entscheidung festgelegte Grenzwert für 20 mg Nikotin pro Beutel wurde nach einem Sicherheitsfaktor von 2,5 für Kleinkinder im Vergleich zum ATE-Wert festgelegt.